



## **Jakob-Balde-Haus München**

### **Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096-3**

**Theresienstraße 100  
80333 München**

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsvorstand.

Neuburg, den 20.06.2016

Stiftungsvorstand

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Besondere Aufgaben im Brandschutz
  - 2.1 Brandverhütung
  - 2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall
  - 2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
  - 2.4 Löschmaßnahmen
  - 2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
  - 2.6 Nachsorge
- 3 Inkrafttreten

### **1 Geltungsbereich**

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Bewohner des Studentenwohnheims „Jakob-Balde-Haus in München.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z.B. Stiftungsvorstand, Mitarbeiter, Hausmeister, Mieter).

### **2 Besondere Aufgaben im Brandschutz**

Als Brandschutzbeauftragter für das Jakob-Balde-Haus ist zuständig:

Herr Cetin Ömer

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

#### **2.1 Brandverhütung**

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z.B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,

- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,

- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen – Heißarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Projekttag, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z.B. hinsichtlich der Bereitstellung weiterer Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung der Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

### 2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Schulleitung und des Schulträgers.

### 2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung der Lehrkräfte und der Schüler,
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrenstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

## 2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte erfolgen sollten.

## 2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/ oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Schülern und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

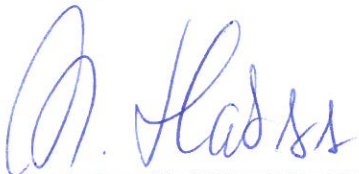
## 2.6 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

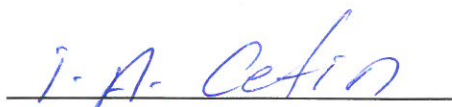
- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Befüllung von Feuerlöschern).

## 3 Inkrafttreten

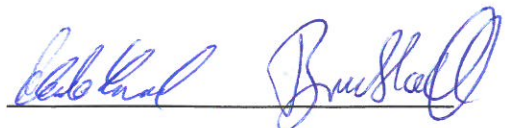
Die Brandschutzordnung Teil C für das Jakob-Balde-Haus in München tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Stiftungsvorstand



Hausmeister



Senior/Konsenior